

RzF - 37 - zu § 64 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Schleswig, Urteil vom 09.03.2012 - 10 KS 1/11 (Lieferung 2014)

Leitsätze

1. | § 64 FlurbG ist eng auszulegen; in Betracht kommen nur die Plankorrekturen, die unumgänglich erscheinen.
2. | Die Vorschrift des § 64 FlurbG will Änderungen des rechtlich realisierten Flurbereinigungsplans zur Sicherung seiner Bestandskraft und damit des Rechtsfriedens auf unvermeidliche Ausnahmen beschränken.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 35 - zu § 64 FlurbG](#).